



Antrag auf Schülerfahrkostenübernahme ab dem Schuljahr 2026/2027

1. – 4. Klasse / 5. – 10. Klasse

Grundschule / Förderschule / Realschule plus / IGS / Gymnasium

☐ Erstantrag ☐ Änderungsantrag (bitte bei Schulwechsel oder Umzug oder Namensänderung stellen)

BITTE MIT DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN!

ABGABEFRIST: 15.03.2026

1. Angaben über den/die Fahrschüler/in:

Beginn: ab 10.08.2026 oder ab _____. _____. _____

Name:	Vorname:
Geburtsdatum: ____ . ____ . ____ ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers	

Gesetzlicher Hauptwohnsitz:

PLZ, Ort/Ortsteil:	Straße, Hausnummer:
Hinweis: Bei Wohnortwechsel sind die Fahrkosten immer neu zu beantragen!	

2. Personensorgeberechtigte:

Klasse 1-10 - 2026/2027

Name: (Vater)	Vorname: (Vater)
Name: (Mutter)	Vorname: (Mutter)
Telefon:	E-Mail-Adresse:
Adresse (falls nicht mit dem/der Schüler/in identisch):	

3. Angaben über den Schulbesuch:

☐ Grundschule	☐ Elisabeth-Langgässer-Gymnasium	Schulstempel:
☐ Förderschule - Lernen	☐ Gymnasium am Römerkastell	
☐ Realschule plus - integrativ	☐ Aufbau- / Landeskunstgymnasium	
☐ Realschule plus - kooperativ	☐ Integrierte Gesamtschule	
Name der Schule und Schulort:		

Klassenstufe im Schuljahr 2026/2027, von der ab die Fahrkostenübernahme beantragt wird:

☐ 1.	☐ 2.	☐ 3.	☐ 4.	Bitte ankreuzen!	
☐ 5.	☐ 6.	☐ 7.	☐ 8.	☐ 9.	☐ 10.
Ganztagsschule: ☐ Ja ☐ Nein			1. Fremdsprache ab der 5. Klasse: _____		
Zuletzt besuchte Schule:					

4. Fahrstrecke:

Von:	Nach:
------	-------

Hinweis: Der Landkreis kann leider nur die Schülerbeförderung für die Wohnorte, für die zur Zeit eine ÖPNV-Anbindung besteht, gewährleisten. Soweit die Eltern außerhalb dieses Bereiches wohnen, müssen die Eltern die Beförderung in eigener Verantwortung durchführen. Die Fahrkosten werden zur nächstgelegenen Schule nach dem günstigsten ÖPNV-Tarif erstattet.

5. Beantragung der Fahrkostenerstattung bei Fahrten mit dem privaten PKW:

Die Fahrkosten können nur in besonderen Fällen erstattet werden, wenn die Beförderung mit dem Privat-PKW vorgenommen wird.

- ☐ Ja, für den/die Schüler/in wird die Erstattung der Fahrkosten beantragt:
Begründung: _____

6. Auszufüllen bei Besuch des Aufbau- / Landeskunstgymnasiums:

Wohnt der/die Schüler/in während der Ausbildung bei den Eltern / einem Elternteil?

☐ Ja

☐ Nein

Wohnt der/die Schüler/in während der Ausbildung im Internat?

☐ Ja

☐ Nein

(Es werden maximal drei Heimfahrten pro Halbjahr erstattet)

7. Soweit nicht die zuständige Schule besucht wird:

Die nachstehenden Alternativen sollen dem Antragsteller helfen den Antrag auszufüllen und rechtfertigen nicht zwangsläufig eine Fahrkostenübernahme! Begründung:

- ☐ Umzug im lfd. Schuljahr (Fahrkosten werden nur bis zum Ende des lfd. Schuljahres übernommen).
- ☐ Pädagogische Gründe (bitte Schulzuweisung beifügen und ausführlich begründen):

- ☐ Besuch der Schwerpunktschule: _____
(Bitte ggf. auch bei dem zuständigen Sozialamt einen Antrag auf Eingliederungshilfe stellen)
- ☐ Sonstige Gründe:

8. Erklärung:

Durch meine/unsere Unterschrift versichere/n ich/wir, dass die oben gemachten **Angaben richtig und vollständig** sind. Bei Eintreten einer Änderung der in diesem Antrag gemachten Angaben (z. B. **Wohnortwechsel, Schulwechsel, Namensänderung**) verpflichte/n ich mich/wir uns, die **Fahrkostenübernahme neu zu beantragen**.

Mitteilung bei Wohnortwechsel, Schulwechsel sowie Beendigung des Schulbesuches:

Um unnötige Kosten zu vermeiden, versichere/n ich/wir, dass wir/ich vor einem Wohnortwechsel oder Schulwechsel sowie bei Beendigung des Schulbesuches unverzüglich die Kreisverwaltung Alzey-Worms informieren werde. **Andernfalls gehen unnötig verursachte Kosten zu meinen/unseren Lasten.**

Mir/uns ist bekannt, dass **zu Unrecht gewährte Leistungen zurückgefordert** werden. Der **Widerruf** der Fahrkostenübernahme bleibt **vorbehalten**, insbesondere bei Wegfall oder Änderung der Voraussetzungen, die der Bewilligung zugrunde lagen. Gleiches gilt, wenn die Gefährlichkeit des Schulweges entfällt bzw. diese aufgrund des höheren Lebensalters des Schülers oder der Schülerin nicht mehr gegeben ist oder nachträglich neue Tatsachen eintreten, die den Landkreis Alzey-Worms berechtigt hätten, die Fahrkostenübernahme zu versagen.

 **Das Informationsblatt für die Schülerfahrkostenübernahme 2026/2027 habe/n ich/wir erhalten.**

Nach den Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsverbundes schließt der Fahrgast den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, dessen Verkehrsmittel er auf dem befahrenen Linienabschnitt benutzt. Vertragliche Ansprüche bestehen daher ausschließlich gegenüber dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und nicht gegenüber dem Landkreis Alzey-Worms. Der Verarbeitung, Übermittlung und Speicherung der notwendigen Daten nach den gültigen Vorgaben zum Datenschutz stimmen wir zu. Nähere Infos zum Datenschutz erhalten Sie unter: www.kreis-alzey-worms.eu

9. Unterschriften:

Ort, Datum:



Unterschrift Personensorgeberechtigte:



Information über die Schülerfahrkostenübernahme 2026/2027

1. – 4. Klasse / 5. – 10. Klasse

Grundschule / Förderschule / Realschule plus / IGS / Gymnasium

Auch für das Schuljahr 2026/2027 übernimmt die Kreisverwaltung Alzey-Worms für die Beförderung der Schüler/innen zu den Schulen im Landkreis bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen die Fahrkosten. Die Fahrkostenübernahme erfolgt grundsätzlich durch die Zusendung von Fahrkarten für die Benutzung des ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr) durch das von der Kreisverwaltung beauftragte AboCenter der BEHLES-Gruppe aus Kirchheimbolanden.

1. Antragsverfahren und Rechtsgrundlagen:

Der Antrag ist **einmalig für die Klassen 1 bis 4** (Grundschule) bzw. **5 bis 9 / 10** (Weiterführende Schulen) bei der Schule oder der Kreisverwaltung Alzey-Worms zu stellen. Bei einem Wohnort- oder Schulwechsel ist die Fahrkostenübernahme neu zu beantragen. **Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.** Antragsberechtigt sind bei minderjährigen Schülern/Schülerinnen die Personensorgeberechtigten, bei volljährigen Schülern/Schülerinnen diese selbst.

Die Fahrkostenübernahme erfolgt gemäß § 69 Schulgesetz, § 33 Privatschulgesetz und der Satzung über die Schülerbeförderung unter Berücksichtigung der Beförderungsrichtlinien. Die Fahrkosten werden nur bis zur **zuständigen bzw. nächstgelegenen Schule** übernommen, wenn der Schulweg für Grundschüler länger als 2 km, für Schüler der weiterführenden Schulen länger als 4 km oder besonders gefährlich ist.

2. Ausgabe von Fahrkarten für den ÖPNV:

Auf die Ausgestaltung der Fahrkostenübernahme im Einzelnen besteht kein Rechtsanspruch. Je nach Wohnort der betroffenen Schüler/innen kann die Fahrkostenübernahme durch unterschiedliche Fahrkarten oder Fahrkostenerstattung erfolgen. In den meisten Fällen erfolgt die Übernahme der Fahrkosten jedoch in Form eines Deutschland-Tickets (D-Ticket).

Das **Deutschlandticket** ist eine persönliche Jahreskarte, die deutschlandweit in allen Nahverkehrsmitteln gültig ist. Mit diesem Ticket können in ganz Deutschland alle U-Bahnen, S-Bahnen, Straßenbahnen und Linienbusse genutzt werden. Das Deutschlandticket gilt auch im Schienenpersonennahverkehr (Regionalbahn, Regionalexpress und InterRegioExpress), jedoch nicht im Fernverkehr der Deutschen Bahn (z.B. IC, EC oder ICE). Das Deutschlandticket ist nur für eine Person gültig und es gibt keine Mitnahmeregelung.

Die Fahrkarten werden als Chipkarten bestellt und in den letzten drei Wochen der Sommerferien durch das beauftragte AboCenter der Behles Gruppe in Kirchheimbolanden versandt. Die Fahrkarten sind an die Wohnanschrift der Schülerinnen und Schüler adressiert, so dass darauf zu achten ist, dass diese auch am Briefkasten genannt werden.

3. Wichtige Hinweise:

Verlust der Schülerjahreskarte:

Bei Verlust einer Schülerjahreskarte kann eine Ersatzkarte ausgestellt werden. Die Gebühr, die sich nach den Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsträgers richtet, ist im Voraus an das AboCenter der BEHLES Gruppe zu bezahlen. In der Schule und auf der Homepage der Kreisverwaltung ist hierzu ein Informationsblatt erhältlich.

Mitteilung bei Wohnortwechsel, Schulwechsel sowie Beendigung des Schulbesuches:

Um unnötige Kosten zu vermeiden, weisen wir abschließend darauf hin, dass vor einem **Wohnortwechsel oder Schulwechsel sowie bei Beendigung des Schulbesuches unverzüglich die Kreisverwaltung Alzey-Worms informiert werden muss**. Andernfalls gehen unnötig verursachte Kosten zu Lasten des Antragstellers bzw. der Antragstellerin.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Referat Öffentliches Verkehrswesen der Kreisverwaltung Alzey-Worms unter der Telefonnummer 06731/408 -3051 oder -3103 oder unter der E-Mail-Adresse Schulfahrkarten@alzey-worms.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kreisverwaltung

ABGABEFRIST
15.03.2026